
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

DIHK Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) vertritt als Dachorganisation der 80 Industrie- und Handelskammern (IHKs) das Gesamtinteresse der deutschen gewerblichen Wirtschaft. Seine Legitimation gründet sich auf mehr als 3,6 Millionen Mitgliedsunternehmen aller Branchen, Regionen und Größenklassen bei den IHKs.

Der DIHK begrüßt den Entwurf der vorgelegten Novelle des Bundesraumordnungsgesetzes in weiten Teilen, allen voran die Stärkung der Bundesraumordnungsplanung zum schnelleren und effektiveren Infrastrukturausbau, beispielsweise von Energie- oder Verkehrsnetzen.

Wir befürworten die Neuregelungen zur Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung. Sie entsprechen einer neuen wirtschaftspolitischen Positionen der IHK-Organisation, wonach Großprojekte auch im Rahmen der Raumplanung frühzeitig und kontinuierlich zu kommunizieren sind.

Auch die ausdrückliche Aufnahme der digitalen Infrastruktur als Teil der Daseinsvorsorge in den Grundsätzen der Raumordnung wird sehr positiv bewertet.

Entschieden abzulehnen sind - aus Sicht des DIHK - allerdings die quantitativen Vorgaben zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1: § 1 Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung

(1) Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch **zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende (Streichung)** Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.

DIHK-Bewertung:

Wir können dieser Streichung zustimmen, da die Aufgabe der der Raumordnungspläne in § 3 Absatz 1 Nr. 7 Raumordnungsgesetz (im weiteren: ROG) legal definiert wird.

2. § 2 Grundsätze der Raumordnung

(2) Grundsätze der Raumordnung sind insbesondere:

1. Im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen **sowie im Hinblick auf die noch fortwirkenden Folgen der deutschen Teilung (Streichung)**; regionale Entwicklungskonzepte und Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung sind einzubeziehen.

Bewertung DIHK:

Die räumlichen Disparitäten, beispielsweise der Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung, müssen differenzierter betrachtet werden und lassen sich nur im regionalen Kontext angemessen beurteilen. Insofern erscheinen stadtentwicklungspolitische Instrumente, wie der Stadtumbau, vorzugswürdig, um hier positiv zu beeinflussen. Die Streichung folgt der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, die regionale Strukturschwächen nicht mehr nach „Ost/West“ sortiert, sondern im Bundesgebiet nach gleichen Maßstäben feststellt.

3. § 2 Grundsätze der Raumordnung

(2) Grundsätze der Raumordnung sind insbesondere:

3. Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge **einschließlich der digitalen Infrastruktur (Einfügung)**, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen.

Bewertung DIHK:

Die Ergänzung, dass die digitale Infrastruktur Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge sein soll und dies auch für dünn besiedelte Regionen gilt, ist ausdrücklich zu begrüßen. Hier sind allerdings die dafür erforderlichen Ausbau- und Versorgungsstandards zu berücksichtigen. Der DIHK schlägt deshalb folgende Formulierung vor:

...“einschließlich eines flächendeckenden terrestrischen Glasfasernetzes“

Gerade zur (Gesundheits)Versorgung der Bevölkerung in dünn besiedelten ländlichen Räumen sind leistungsfähige digitale Infrastrukturen erforderlich.

4. § 2 Grundsätze der Raumordnung

(2) Grundsätze der Raumordnung sind insbesondere:

6. Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen. Bei der Entwicklung von Raumordnungsplänen für den Meeresbereich ist ein Ökosystemansatz gemäß der EU-Richtlinie 2014/89/EU anzuwenden.

Bewertung DIHK:

Wir fragen uns, ob mit der Neuformulierung „sparsamen und schonenen Umgang des Raums“ nicht allein die Ökologie hervorgehoben wird, ohne dass hinreichend deutlich wird, dass gleichermaßen ökonomische und soziale Aspekte zu prüfen wären. Das widerspräche dem bisherigen Grundsatz der Nachhaltigkeit, bestehend aus den drei Säulen: Ökonomie, Ökologie und Sozialem. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es wichtig, weiterhin den Ausgleich zwischen wirtschaftlichen, sozialen

und ökologischen Ansprüchen an den Raum als Grundsatz der Raumordnung zu wahren und der Abwägung zugänglich zu machen. Sonst droht die gewerbliche Nutzung des Raums erheblich eingeschränkt zu werden, wogegen wir uns wenden.

Die Neuformulierung geht auch über das Erfordernis der Ergänzung des Grundsatzes der Raumordnung hinaus, der aus der EU-Richtlinie 2014/89/EU vom 23.07.2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (im folgenden: MRO-Richtlinie) folgt. Die IHK-Organisation fordert stets eine 1:1-Umsetzung von europäischen Vorgaben in das nationale Recht, um für gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb des europäischen Binnenmarktes zu sorgen.

Abzulehnen ist auch die Neuformulierung „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“

Vor quantitativen Flächenvorgaben in der Raumordnung muss es zunächst eine valide statistische Flächenerhebung geben. Instrumente, wie ein Flächenmanagement können dann für die bedarfsgerechte Bereitstellung von ausreichenden (Gewerbe)Flächen sorgen.

Auch rechssystematisch haben wir Bedenken gegen den Formulierungsvorschlag. Hier werden in den Grundsätzen der Raumordnung erstmalig detaillierte Vorgaben darüber gemacht, wie ein Grundsatz der Raumordnung erreicht werden soll. Dabei wird verkannt, dass die Raumstruktur in der Bundesrepublik in den einzelnen Teilräumen durchaus unterschiedlich ist. Einige sind von Bevölkerungswachstum, andere von Bevölkerungsabwanderungen in besonderem Maß betroffen. Dementsprechend gibt es differenzierte Festlegungen in den jeweiligen Landesraumordnungsplänen und –programmen sowie in der Regionalplanung je nach den Bedarfen. Nur so lassen sich die Wohnraum- und Gewerbeflächenversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft sichern und gestalten. Der Vergleich der Stadt München mit der Prignitz/Brandenburg verdeutlicht dies anschaulich, wobei das nur ein Beispiel sein soll.

Eine bundesweite Regelung in den Grundsätzen der Raumordnung durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme wird deshalb den Herausforderungen zum Umgang mit der demografischen Entwicklung nicht gerecht.

Er ist überdies ein Hemmschuh für Firmenansiedlungen oder –erweiterungen und damit Investitionen. Die Unternehmen nehmen im Bundesgebiet rund sieben Prozent der Siedlungsfläche in Anspruch. Vor diesem Hintergrund wird eine Nachhaltigkeitsvorgabe, also die Vorschrift zur

Reduktion des Flächenverbrauchs, dann problematisch, wenn sie zu Lasten von Wirtschaft und Verkehr umgesetzt wird und so die Standortbedingungen für Unternehmen erheblich erschwert.

Die vorgeschlagene Formulierung: Bei der Entwicklung von Raumordnungsplänen für den Meeresbereich ist ein Ökosystemansatz gemäß der EU-Richtlinie 2014/89/EU anzuwenden soll eine Vernetzung der Kompetenzen von maritimen Unternehmen, der Wissenschaft und Entscheidungsträgern bewirken, die grundsätzlich zu begrüßen ist. Allerdings erwarten wir einen sehr hohen Abstimmungsaufwand zwischen den Mitgliedsstaaten und warnen deshalb vor der Verzögerung von wichtigen Planungs- und Genehmigungsverfahren. Vor diesem Hintergrund sollte das Abstimmungsverfahren klar strukturiert werden, unter Beachtung der Planungsvorgaben.

5. § 5 Beschränkung der Bindungswirkung nach § 4

(1) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2, die für den Bund öffentliche Aufgaben durchführen, gilt die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung in Raumordnungsplänen der Länder nur, wenn die zuständige Stelle oder Person bei der Aufstellung des Raumordnungsplans nach § 9 beteiligt worden ist und sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen der Länder einschließlich der Träger der Regionalplanung hinsichtlich der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung in Raumordnungsplänen des Bundes nach § 17 Absatz 2.

Bewertung DIHK:

Hier wird das Regelungsverhältnis zwischen Bund und Ländern klarer formuliert. Dabei wird ausweislich der Gesetzesbegründung festgelegt, dass „Soweit ein Ziel der Raumordnung jedoch den Bedarf, die zeitliche Planung, die bauliche Gestaltung oder den parzellenscharfen Trassenkorridor von Infrastrukturmaßnahmen des Bundes oder das Verkehrsangebot der Eisenbahnen des Bundes - mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs – betrifft, sind die verfassungsrechtlich festgelegten Kompetenzen des Bundes zu beachten. In diesen Fällen bindet das Ziel die Träger anderer raumbedeutsamer Maßnahmen (wie die Gemeinden) und hält somit den Standort von anderer Raumnutzung frei (Freihalteziel).“

Der DIHK kann diese Formulierung aus gesamtwirtschaftlicher Sicht nur begrüßen, weil damit die Raumordnungspläne nach § 17 Absatz 2 ROG zu einem schnelleren Ausbau des Gesamtverkehrsnetzes ob Energie oder Verkehr beitragen können.

6. § 7 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne

(1) In Raumordnungsplänen sind für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Die Festlegungen nach Satz 1 können auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen getroffen werden; **die Festlegungen können auch eine Befristung enthalten**. Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind **die besten verfügbaren Daten zu nutzen und** die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren nach §§ 9 und 18 sind in der Abwägung nach Satz 1 zu berücksichtigen. Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen.

Bewertung DIHK:

Die Befristung soll der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 der MRO-Richtlinie dienen, welche von einer „zeitlichen Verteilung von Nutzungen“ spricht, z.B. Vorranggebiet für Naturschutz nur in einer dem Schutzzweck entsprechenden Jahreszeit zu definieren. Der vorgelegte Formulierungsvorschlag geht jedoch darüber hinaus. Denn die temporäre Raumnutzung ist nicht nur für die maritime Zwecke vorgesehen, sondern für alle Nutzungen. Allen voran aus Sicht der Rohstoffwirtschaft ist das abzulehnen, da zeitliche Befristungen beispielsweise den ganzjährig erforderlichen Kies- oder Sandabbau einschränken könnten. Auch hier fordern wir wiederum eine 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben.

Die Ergänzung eines Qualitätsstandard für die zu nutzende Datengrundlage zu definieren, ist sicher gut und richtig. Allerdings ist fraglich, ob die Formulierung „beste verfügbare Daten“ nicht zu unbestimmt ist, zu Unsicherheiten führt und damit nicht auch Verfahren verzögert werden können.

7. § 7 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne

(3) Die Festlegungen nach Absatz 1 können auch Gebiete bezeichnen. Insbesondere können dies Gebiete sein,

1. die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
2. die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete),
3. die bauplanungsrechtlich nicht nach § 30 Absatz 1 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind und in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind, für die Vorranggebiete an anderer Stelle im Planungsraum ausgewiesen sind,
4. in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (Eignungsgebiete).

Bei Vorranggebieten für raumbedeutsame Nutzungen kann festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen haben.

Bewertung DIHK:

Der DIHK begrüßt, dass mit dem Formulierungsvorschlag die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Standortplanung von Windenergievorhaben, BVerwG, Urteil vom 12. März 2003 – 4 C 4/02 berücksichtigt und die Teile der Vorschrift des § 8 Absatz 6, 7 ROG jetzt in § 7 ROG aus rechtssystematischen Gründen integriert wird.

8. § 7 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne

(8) Raumordnungspläne sind mindestens alle zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu überprüfen.

Bewertung DIHK:

Wir begrüßen eine regelmäßige zeitliche Überprüfung von übergeordneten Planungen. Dies entspricht einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation.

9. § 8 Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

(1) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
 2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind;

Bewertung DIHK:

Die ausdrückliche Aufnahme des Faktors Fläche ist grundsätzlich abzulehnen, da wiederum die Einschränkung der Bereitstellung von ausreichenden Gewerbe- und Industrieflächen droht. Auch hier haben wir rechtssystematische Bedenken, denn anders als bei den in der Vorschrift enthaltenen Schutzgütern, verbindet sich mit dem Begriff der „Fläche“ keine Funktionalität im Hinblick auf die Umwelt. Es lassen sich daher auch keine Bewertungen bezüglich einer etwaigen positiven oder negativen Beeinträchtigung vornehmen.

10. § 9 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

(1) Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten; **beiden** ist **frühzeitig** Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans und zu seiner Begründung zu geben. **Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.**

(2) Der Entwurf des Raumordnungsplans, die Begründung, weitere nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung der Umweltbericht sind für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt zu machen; dabei ist unter Angabe einer **angemessenen** Frist, die zumindest der Auslegungsfrist entspricht, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können. **Die abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, ist nach Bekanntmachung oder Verkündung des Raumordnungsplans Einsicht**

in das Ergebnis der Prüfung zu ermöglichen. Bei der Beteiligung nach den Sätzen 1 bis 3 sollen elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden. Die zuständige Stelle gewährleistet durch organisatorische und technische Maßnahmen, dass die verwendete elektronische Informationstechnologie vor fremden Zugriffen gesichert und genutzt wird; dabei sollen solche technischen Systeme und Bestandteile eingesetzt werden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

(3) Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach den Absätzen 1 und 2 inhaltlich geändert, so ist der geänderte Teil erneut auszulegen; in Bezug auf die inhaltliche Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme können angemessen verkürzt werden. Die Beteiligung nach den Sätzen 1 und 2 kann auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie auf die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Bewertung DIHK:

Die Einführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung auch für Raumordnungspläne entspricht einer wirtschaftspolitischen Forderung der IHK-Organisation. Insofern begrüßen wir diese Neuformulierung außerordentlich.

Gleiches gilt für die Rückmeldeverpflichtung bzw. fortlaufende Information über den Fortgang des Planungsverfahrens und die ergänzende Nutzung von elektronischen Informationstechnologien.

11. § 9 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

(4) Wird die Durchführung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates haben, so ist die dort zuständige Behörde zu unterrichten; ihr ist ein Exemplar des Planentwurfs zu übermitteln. Der Behörde nach Satz 1 ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer sie Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 gelten entsprechend. Soweit die Durchführung des Plans erhebliche Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat haben kann, ist dieser nach § 14j des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen.

Bewertung DIHK:

Der DIHK begrüßt die Einführung der grenzüberschreitenden Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in die Raumordnungsplanung. Um dies zu befördern, sollten die Planunterlagen in der jeweiligen Amtssprache des Nachbarstaats zur Verfügung gestellt werden.

Mögliche Kosten für den Vorhabenträger sind allerdings möglichst gering zu halten. In der Vergangenheit gab es vielfach das Problem, dass die Planungsunterlagen in der Heimatsprache übersendet wurden, dann haben die deutschen Behörden erst für die Übersetzungen gesorgt und bis zur Weiterleitung an die IHKs als Träger öffentlicher Belange im Planverfahren waren dann die Stellungnahmefristen bereits abgelaufen.

12. § 10 Bekanntmachung von Raumordnungsplänen; Bereithaltung von Raumordnungsplänen und von Unterlagen

(2) Der Raumordnungsplan ist mit der Begründung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach Absatz 3 und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Bei der Bekanntmachung nach Absatz 1 oder der Verkündung ist darauf hinzuweisen, wo die Einsichtnahme erfolgen kann. Bei der Bekanntmachung oder der Verkündung sowie bei der Bereithaltung von Raumordnungsplänen und von Unterlagen sollen elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden. § 9 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Im Falle der Beteiligung von Nachbarstaaten nach § 9 Absatz 4 werden die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen der dort zuständigen Behörde übermittelt.

Bewertung DIHK:

Der DIHK begrüßt ausdrücklich die ergänzende Nutzung von elektronischen Informationstechnologien.

13. § 13 Landesweite Raumordnungspläne, Regionalpläne und regionale Flächennutzungspläne

5) Die Raumordnungspläne sollen Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, insbesondere zu

3. b) Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich Energieleitungen und -anlagen.

Bewertung DIHK:

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Sicherung von Trassen und Standorten für die Energieversorgung als Aufgabe der Raumordnung nun aufgenommen werden soll. Auf die erforderliche Abstimmung mit den Ländern ist zu achten.

14. § 15 Raumordnungsverfahren

(1) Die für Raumordnung zuständige Landesbehörde prüft in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumordnungsverfahren). Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sind auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen. Das Ergebnis der Prüfung ist als gutachterliche Äußerung im Rahmen von nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

(3) Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit sind zu beteiligen. Die Verfahrensunterlagen sind für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt zu machen; dabei ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Auslegungsfrist entspricht, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können. Elektronische Informationstechnologien sollen ergänzend genutzt werden, soweit der Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 elektronisch vorgelegt hat. § 9 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, erfolgt die Beteiligung der betroffenen Nachbarstaaten im Raumordnungsverfahren nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 erfolgt die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit einbezogen wird, im Einvernehmen mit den dort genannten Stellen.

Bewertung DIHK:

Der DIHK begrüßt die Aufnahme der Prüfung der Standort- und Trassenvarianten in das Raumordnungsverfahren gemäß § 15 Absatz 1 ROG. Allerdings regen wir eine Präzisierung der Formulierung „ernsthaft in Betracht kommend“ an. Gerade die Diskussionen über die Hochspannungsleitungen zeigen, dass in der öffentlichen Debatte, Trassenvarianten vorgeschlagen werden, die technisch oder wirtschaftlich kaum zu realisieren sind. Wir schlagen vor, die Formulierung dahingehend zu konkretisieren, dass die zu prüfenden Trassenvarianten für die Vorhabenträger „wirtschaftlich zumutbar und tragfähig“ sein müssen.

Die gewählte Formulierung in § 15 Absatz 3 ROG ist nicht eindeutig. Was meint „die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen“?

Zur klaren und bestimmten Gesetzesformulierung schlagen wir vor:

„Die Öffentlichkeit, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind möglichst frühzeitig zu beteiligen.“

Die ergänzende Nutzung von elektronischen Informationstechnologien entspricht einer wirtschaftspolitischen Forderung der IHK-Organisation. Insofern begrüßen wir dies außerordentlich.

15. § 16 Beschleunigtes Raumordnungsverfahren; Absehen von Raumordnungsverfahren

(1) Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen kann, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, auf die Beteiligung einzelner öffentlicher Stellen nach § 15 Absatz 3 Satz 1 und 2 verzichtet werden, wenn die raumbedeutsamen Auswirkungen dieser Planungen und Maßnahmen gering sind oder wenn für die Prüfung der Raumverträglichkeit erforderliche Stellungnahmen schon in einem anderen Verfahren abgegeben wurden (beschleunigtes Raumordnungsverfahren). Die Frist nach § 15 Absatz 4 Satz 2 beträgt beim beschleunigten Raumordnungsverfahren grundsätzlich drei Monate.

(2) Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kann bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Die Landesregierungen werden ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

Bewertung DIHK:

Der DIHK begrüßt die vorgeschlagene Regelung zur Verfahrensbeschleunigung durch Einführung einer sogenannten „Abschichtungsregelung“, also dem Verweis auf bereits vorgelagerte Verfahren. Allerdings ist sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit, die Behörden und die Träger öffentlicher Belange in dem vorgelagerten Verfahren verpflichtend frühzeitig zu beteiligen sind. Ansonsten droht die Zielsetzung des Gesetzes für eine bessere Akzeptanz von Großprojekten sorgen zu wollen, in dem in einem möglichst frühzeitigen Verfahrensstadium eine umfassende Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung stattfindet, verfehlt zu werden.

16. § 17 Raumordnungspläne für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone und für den Gesamttraum

(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur stellt im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Bundesministerien für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone einen

Raumordnungsplan als Rechtsverordnung auf. Der Raumordnungsplan soll unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen zwischen Land und Meer sowie unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten Festlegungen treffen

1. zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs,
2. zu weiteren wirtschaftlichen Nutzungen,
3. zu wissenschaftlichen Nutzungen sowie
4. zum Schutz und zur Verbesserung der Meeresumwelt.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie führt mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur die vorbereitenden Verfahrensschritte zur Aufstellung des Raumordnungsplans durch. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur arbeitet mit den angrenzenden Staaten und Ländern zusammen, um die Abstimmung und Kohärenz des Raumordnungsplans mit den Raumplanungen der angrenzenden Staaten und Länder sicherzustellen.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Bundesministerien für bestimmte Nutzungen und Funktionen Raumordnungspläne für das Bundesgebiet als Rechtsverordnung aufstellen. Voraussetzung ist, dass dies für die räumliche Entwicklung und Ordnung des Bundesgebietes unter nationalen oder europäischen Gesichtspunkten erforderlich ist. Die Beratungs- und Unterrichtungspflicht nach § 24 Absatz 1 und 4 ist zu beachten.

Bewertung DIHK:

Grundsätzlich ist es sehr zu begrüßen, wenn der Bund durch diese Novelle des Raumordnungsgesetzes die Möglichkeit erhält, durch Bundesraumordnungsplanungen zur besseren Planung und Koordinierung von bundesweiten Infrastrukturnetzen beizutragen. Selbstverständlich dürfen diese nur in enger Abstimmung mit den Ländern erfolgen, wie der Verweis auf § 24 ROG zeigt und die Bundesraumordnung sollte sich auf bundes- und europaweit bedeutsame Nutzungen beschränken. Auch sollten vorhandene Raumordnungspläne nicht nachträglich in Frage gestellt werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Formulierung in § 17 Absatz 1 Ziffer 2 „zur weiteren wirtschaftlichen Nutzung“ nicht eindeutig ist. Es sollte deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass es um die bessere Planung und Koordinierung von bundesweiten Infrastrukturnetzen geht.

17. § 23 Beirat für Raumentwicklung

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beruft im Benehmen mit den zuständigen Spitzenverbänden in den Beirat **Vertreter aus der Wissenschaft und der Praxis aus Bereichen mit relevanten Bezügen zur räumlichen Entwicklung des Bundesgebietes.**

Bewertung DIHK:

Die hier gewählte Formulierung lässt offen, ob die Wirtschaft in Zukunft noch am Beirat für Raumordnung zu beteiligen ist. Wir regen ausdrücklich an, die raumbezogenen Belange der gesamten gewerblichen Wirtschaft bei den Diskussionen über die Raumplanung des Bundes nicht außer Acht zu lassen und schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

„...in den Beirat Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft“ einzubeziehen.

(T. Fuchs, Referatsleiterin für Stadtentwicklung, Planungsrecht, Bauleitplanung und nationale Verbraucherpolitik, DIHK e.V.)